

**Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren
(„Beschwerdeverfahren“)**

EINLEITUNG

Ethisches und gesetzeskonformes Verhalten hat für die FENDAL-Farben Vertriebs-GmbH (im Folgenden: „wir“) in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Beziehungen zu ihren Geschäftspartnern und Kunden einen bedeutenden Stellenwert. Wir haben daher ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, das es Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, Unternehmen und sonstigen Betroffenen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren soll dabei sicherstellen, dass alle eingehenden Beschwerden auf transparente und faire Weise untersucht und aufgearbeitet werden.

BESCHWERDEBERECHTIGTE

Das Beschwerdeverfahren steht jedem offen, der hinweisen möchte, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch unser wirtschaftliches Handeln und/oder einem direkten oder indirekten Zulieferer entstanden sind. Beschwerdeführer können beispielsweise Beschäftigte, Auftragnehmer, direkte und indirekte Zulieferer (also Lieferanten), Kunden, Anwohnende, Investoren, andere Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder unbeteiligte Personen sein. Beschwerden können sowohl von Beschwerdeführern, die selbst mittelbar oder unmittelbar betroffen sind (selbstbetroffene Beschwerdeführer), oder von Beschwerdeführern, die nicht selbst betroffen sind (informierende Beschwerdeführer), abgegeben werden.

THEMEN/SACHBEREICHE DES BESCHWERDEVERFAHRENS

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es, Beschwerden im vorstehend umrissenen Bereich einzureichen. Zur Orientierung finden sich in der **ANLAGE 1** weitere Informationen zu den einzelnen vom Beschwerdeverfahren umfassten Themen/Sachbereichen.

KOSTENFREIHEIT

Das Beschwerdeverfahren ist für jeden Beschwerdeführer kostenfrei.

ABGABE EINER BESCHWERDE

Mit der Entgegennahme von Beschwerden haben wir die Rechtsanwaltskanzlei WGW WAGNER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB betraut. Beschwerdeführer können auf den folgenden unterschiedlichen Wegen eine Beschwerde einreichen:

- **Telefonisch:**

+49 (0)234 / 588440-24

- **Per E-Mail:**

hinweis-geben@wgw.law

- **Postalisch:**

WGW WAGNER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Universitätsstraße 60, 44789 Bochum

- **Per Fax:**

+49 (0)234 / 588440-41

- **Persönlich oder per Videokonferenz:**

Für eine persönliche Abgabe vor Ort oder per Videokonferenz können sich alle Beschwerdeführer, die eine Beschwerde geben wollen unter den vorstehenden Kontaktdaten an WGW Rechtsanwälte wenden um einen Termin zu vereinbaren.

Alle Kontaktinformationen zur Übermittlung einer Beschwerde an die Rechtsanwaltskanzlei sind auch im Internet erreichbar unter der URL: <https://wgw.law/hinweis-geben>

Beschwerden können in den Sprachen Deutsch und Englisch abgegeben werden.

Die Meldekanäle stehen Beschwerdeführern uneingeschränkt zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung.

ANONYME HINWEISE

Beschwerdeführer können eine Beschwerde auch anonym über die vorgenannten Meldewege abgeben. Wird die Beschwerde mittels E-Mail eingereicht und soll anonym sein, muss der Beschwerdeführer dabei allerdings selbst darauf achten, dass der Text seiner E-Mail sowie die verwendete E-Mail-Adresse nicht (s)einen Namen enthält, sondern möglichst nur nicht weiter identifizierende Angaben.

WELCHE INFORMATIONEN SOLLTE EINE BESCHWERDE ENTHALTEN?

Um eine schnelle und angemessene Bearbeitung der Beschwerde zu gewährleisten, ist es sinnvoll, dass die Beschwerde möglichst viele relevante Informationen enthält und der Vorfall so genau wie möglich beschrieben wird.

Dabei können z. B. die folgenden Angaben hilfreich (indes kein Zwang) sein:

- Was hat sich konkret ereignet?
- Wann bzw. in welchem Zeitraum hat sich der Vorfall ereignet bzw. dauert der Vorfall weiter an?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet (z.B. in welchem Land, bei welcher Gesellschaft, bei welchem Zulieferer)?
- Welche Personen sind involviert?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Sind Sie auch selbst betroffen?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- Besteht unmittelbare Gefahr für die Umwelt?
- Wurde uns das Risiko oder der Verstoß bereits zuvor gemeldet?

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE BEARBEITUNG EINER EINGEGANGENEN BESCHWERDE

Mit der Entgegennahme von Beschwerden über die genannten Meldekanäle haben wir die Rechtsanwaltskanzlei WGW WAGNER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB betraut. Dort sind die sogenannten Case Manager unter Führung des Beschwerdeverantwortlichen mit der inhaltlichen Bearbeitung der eingehenden Beschwerden betraut. Im Zuge der Bearbeitung der Beschwerden werden im Regelfall weitere Personen einbezogen, wie etwa die sog. Subject Matter Experts. Im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden sind verschiedene Personen in unterschiedlichen Funktionen und mit verschiedenen Arbeitsschwerpunkten beteiligt.

Wir gewährleisten, dass der Beschwerdeverantwortliche wie auch die Case Manager vertraulich, fachkundig und unparteiisch handeln sowie unabhängig und nicht an fachliche Weisungen gebunden sind. Sie werden bei der Einbindung weiterer Personen die erforderliche Vertraulichkeit und Datensicherheit beachten.

SCHUTZ DES BESCHWERDEFÜHRERS

Wir gewährleisten angemessenen und wirksamen Schutz für die Beschwerdeführer vor Benachteiligung

und Bestrafung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt, wenn und soweit der Beschwerdeführer die Beschwerde nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat, wenn also der Beschwerdeführer berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die im Rahmen der Beschwerde mitgeteilten Informationen der Wahrheit entsprechen. Der Schutz des Beschwerdeführers kann immer nur soweit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss von uns reicht. Wir erlauben keinerlei Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskultur. Bei nachweislich wissentlicher Weitergabe von falschen und/oder irreführenden Informationen (z.B. wissentlich falsche Verdächtigung) behalten wir uns allerdings eine Prüfung disziplinarischer und/oder zivil- und/oder strafrechtlicher Maßnahmen vor.

Wir stellen sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers und etwaiger Dritter, die in der Beschwerde genannt werden, gewahrt bleibt und nicht befugte Personen hierauf keinen Zugriff haben. Der Beschwerdeführer soll durch die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens keine Nachteile erleiden.

Alle eingegangenen Beschwerden werden im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzvorgaben bearbeitet.

Informationen über die Identität dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

BESCHWERDEGANG IM EINZELNEN

Alle eingegangenen Beschwerden werden im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in den folgenden Schritten:

Bestätigung des Eingangs der Beschwerde

Der Beschwerdeführer erhält über den eingerichteten Meldekanal unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs der Beschwerde. Wenn der Beschwerdeführer einen anderen, nicht vorgesehenen Weg zur Abgabe seiner Beschwerde wählt, z. B. einen Brief an die Sitzadresse von uns sendet, entfällt für uns diese Pflicht zum Versand einer Eingangsbestätigung.

Prüfung der Beschwerde

Jede Beschwerde wird durch den Beschwerdeverantwortlichen auf Begründetheit geprüft. Bei allen Beschwerden erfolgt, soweit erforderlich, eine Sachverhaltserörterung mit dem Beschwerdeführer. Wenn bei der Überprüfung des Sachverhalts festgestellt wird, dass die Beschwerde begründet ist, ergreifen wir angemessene Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen. Bei Unbegründetheit der Beschwerde stellen wir das Verfahren ein. Eine Beschwerde ist grundsätzlich unbegründet, wenn sie in keinem Zusammenhang mit uns steht, kein menschenrechtliches und kein umweltbezogenes Risiko gegeben ist und auch keine Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten vorliegt.

Information über den Status und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens

Der Beschwerdeführer wird regelmäßig über die Bearbeitung seiner Beschwerde informiert, sofern dies aus ermittlungstaktischen Gründen möglich ist. Da die Verfahren sehr individuell und komplex sein können, sehen wir uns derzeit nicht in der Lage, eine definitive Zeitspanne zu nennen, binnen der die Verfahren abgeschlossen sein werden. Wir sind jedoch bemüht, die Beschwerden zügig zu bearbeiten und dem Beschwerdeführer nach Abschluss des Verfahrens eine Information über das Ergebnis der Überprüfung sowie der geplanten oder bereits eingeleiteten Präventions- und / oder Abhilfemaßnahmen zu geben. Der Beschwerdeführer wird dementsprechend ebenfalls informiert, wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit der Beschwerde eingestellt wurde. Eine Unterrichtung erfolgt nicht, wenn durch diese internen Nachforschungen und/oder Ermittlungen berührt und/oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Beschwerde sind oder die in der Beschwerde genannt werden, beeinträchtigt würden. Die Unterrichtungspflicht entfällt auch in solchen Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme aufgrund der

Anonymität oder fehlenden Kontaktdaten des Beschwerdeführers nicht möglich ist.

Kontakt nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens

Wir möchten einen angemessenen und wirksamen Schutz vor Nachteilen für Beschwerdeführer gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird der Beschwerdeführer binnen von zwei Monaten Monate nach dem Abschluss des Verfahrens kontaktiert und befragt werden, ob er Repressalien oder sonstigen Nachteilen ausgesetzt war oder ist, die in Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren stehen. Ebenfalls wird abgefragt werden, ob der Beschwerdeführer zur Wirksamkeit der eingeleiteten Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen Auskunft geben kann. Die Kontaktaufnahme entfällt in solchen Fällen, in denen sie aufgrund der Anonymität oder fehlenden Kontaktdaten des Beschwerdeführers nicht möglich ist oder der Beschwerdeführer eine solche Kontaktaufnahme ablehnt. Um auch im Nachgang zu dieser Kontaktaufnahme Schutz vor Repressalien sicherzustellen, kann sich der Beschwerdeführer jederzeit nach Abschluss des Verfahrens erneut über einen der Meldekanäle melden und auf etwaige Missstände hinweisen. Es werden dann Maßnahmen eingeleitet, um Repressalien zu beenden oder Vergeltungsmaßnahmen abzustellen und so den Beschwerdeführer zu schützen.

AUFBEWAHRUNGSFRIST FÜR INFORMATIONEN

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen werden eingehende Beschwerden sowie das weitere Verfahren dokumentiert und die Dokumentation ab ihrer Erstellung für mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrung gespeicherter personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzregelungen. Sollte kein berechtigtes Interesse für die weitere Speicherung der Daten vorliegen, werden die Daten nach der Mindestaufbewahrungszeit gelöscht.

ANLAGE 1: KATEGORIEN DES BESCHWERDEVERFAHRENS

Der Fokus des Beschwerdeverfahrens liegt auf Risiken für und Verstößen gegen menschenrechtliche und umweltschutzbezogene Pflichten. Diese Pflichten betreffen folgendes:

MENSCHENRECHTLICHE RISIKEN

Kinderarbeit: Kinder dürfen erst ab einem Mindestalter, d.h. mit dem Erreichen des Endes der Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes, allerdings frühestens ab 15 Jahren, beschäftigt werden. Produktionsländer können Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit internationalem Recht (ILO-Übereinkommen 138) treffen. Daneben dürfen Kinder unter 18 Jahren nicht in den schlimmsten Formen der Kinderarbeit beschäftigt werden. Dies umfasst gesundheits-, sicherheits- und sittlichkeitsschädliche Arbeit wie z. B. Tätigkeiten unter Tage, unter Wasser oder mit gefährlichen Maschinen oder Stoffen, Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, Heranziehen von Kindern zur Gewinnung von und zum Handeln mit Drogen.

Sklaverei und Zwangsarbeit: Arbeits- und Dienstleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt werden und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, sind verbotene Zwangsarbeit. Ebenfalls untersagt ist die Schuldknechtschaft, bei der etwa Migranten überhöhte Anwerbekosten abarbeiten müssen. Für das Zwangsarbeitsverbot gelten Ausnahmen, etwa für Bürgerpflichten oder im Rahmen von Gefängnisstrafen. Keine Ausnahmen gelten im Bereich der Sklaverei und für ähnliche Praktiken. Im Gegensatz zur Zwangsarbeit ist hier die Herrschaftsausübung nahezu absolut: Nicht nur über die Arbeitskraft, sondern über sämtliche Freiheiten des betroffenen Menschen wird Zwang ausgeübt. Maßgebliche Faktoren zur Bestimmung sind, wie stark Bewegungsfreiheit und Kontrolle über Gegenstände des persönlichen Bedarfs, wie etwa Ausweispapiere oder Mobiltelefone eingeschränkt sind oder ob eine informierte Zustimmung des betroffenen Menschen vorliegt. Weitere Indikatoren sind z. B. Einbehalten von Löhnen, Schaffung unzumutbarer Arbeit- und Lebensverhältnisse durch eine Arbeit unter gefährlichen Bedingungen oder in vom Arbeitgeber gestellten unzumutbaren Unterkünften, Anwendung von Einschüchterungen und Drohungen, exzessives Maß an Überstunden.

Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes: Gemäß der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes: offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards (z. B. Einsturzgefährdung von Produktionsstätten, ungesicherte Baustellen und Bodenöffnungen, ungenügender Brandschutz oder Gebäudesicherheit, fehlende Fluchtwege und Notausgänge), Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen beim Einsatz gefährlicher Stoffe wie etwa von Pestiziden, ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, ungenügende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.

Koalitionsfreiheit: Die freie Betätigung von Gewerkschaften ist in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zu gewährleisten. Dabei sind Ausnahmeregelungen wie etwa Streikverbote für Beamte zu beachten (z. B. kann ein Verbot (durch das Unternehmen) der Bildung von Gewerkschaften ein Risiko darstellen).

Ungleichbehandlung in der Beschäftigung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ist zu verhindern, sofern sie nicht durch betriebliche Erfordernisse begründet ist. Das LkSG nennt als Beispiel für Ungleichbehandlung die Lohndiskriminierung.

Vorenthalten eines angemessenen Lohns: Erster Indikator ist der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Der Mindestlohn kann unzureichend sein: Deckt der gezahlte Lohn nicht die Lebenshaltungskosten Beschäftigter und der Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit, ist er unangemessen, auch wenn er dem geltenden Mindestlohn entspricht.

Herbeiführung von schädlicher Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder übermäßigem Wasserverbrauch, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern durch unrechtmäßige Vertreibung und Zwangsumsiedlung: z. B. Bebauung oder anderweitige Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern ohne Beteiligung der lokalen Bevölkerung, rechtswidrige Enteignungen (keine angemessene Entschädigung, kein Verfahren, in dem die Verhältnismäßigkeit geprüft wurde).

Machtmissbrauch durch Sicherheitskräfte: Die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts ist verboten, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Auffangrisiko: Risiken für alle anderen Menschenrechte, wenn besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen unmittelbar drohen und die Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Schwerwiegend können Beeinträchtigungen etwa sein, wenn sie besonders viele Menschen betreffen oder für einzelne Menschen große Nachteile zur Folge hätten oder unumkehrbar wären. Unmittelbarkeit erfordert eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung des Menschenrechts, die sehr bald einzutreten droht.

UMWELTBEZOGENE RISIKEN

Verwendung von Quecksilber in Produkten und Produktion: z.B. Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, für die keine Ausnahme gemäß Minamata-Übereinkommen besteht oder die unsachgemäße Entsorgung von Quecksilberabfällen.

Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs): POPs (z.B. Produktion und Verwendung von POPs wie z.B. Aldrin, Chlordan, DDT, Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzen, Mirex, Toxaphen, Dioxine, Furane) sind Stoffe, die in der Natur schwer abbaubar sind, über Luft und Wasser verbreitet werden und durch Nahrungsaufnahme von Lebewesen und Nahrungsketten aufgenommen werden. In höheren Konzentrationen sind sie gesundheits- und umweltschädlich. POPs entstehen etwa als unbeabsichtigte Nebenprodukte bei industriellen Prozessen und sind in bestimmten Pestiziden enthalten. Das LkSG verbietet die Produktion und Verwendung von POPs, es sei denn, dass in der maßgeblichen EU POP-Verordnung eine Ausnahme angeordnet ist. Die Entsorgung von POPs- Abfällen muss umweltgerecht erfolgen.

Import und Export von gefährlichen Abfällen: z. B. Import und Export von gefährlichen Abfällen wie medizinische Abfälle, Altöl, benutzte Batterien, Rückstände aus industriellen Abfällen, Quecksilber und POPs entgegen den Bestimmungen des Basler Übereinkommens.